

Vorsicht bei Bankfusionen!

Gerade in jüngster Zeit kommt es immer häufiger vor, dass sich zwei Banken vereinigen. Bei Kunden, die in beiden Geldinstituten Darlehen abgeschlossen haben und für die nach einer Fusion nur noch eine kreditgebende Bank übrig bleibt, besteht die Gefahr einer Neubewertung. Oft werden dabei auch höhere Sicherheiten verlangt

»Mit dem Zusammenschluss von Commerzbank und Dresdner Bank stehen Ihnen als Kunde Veränderungen bevor, die Fragen aufwerfen können. Dem begegnet die neue Commerzbank mit einer neuen Haltung. Gemäß unserem Anspruch ›Offenheit und Nähe‹ treten wir in einen intensiven Dialog mit Ihnen. Deshalb informieren wir Sie frühzeitig und umfassend über wichtige Schritte auf dem Weg zur neuen Commerzbank. Unser Ziel lautet: ›Wir wollen für Sie noch eine bessere Bank werden.«

Hotelier Josef Badstuber (Name geändert) erhielt vor wenigen Wochen obiges Schreiben mit Anlagen, ohne sich darüber zunächst Gedanken zu machen. Neben seiner Hotelimmobilie hatte er zwei Verträge über Kontokorrentkredite: 200.000 Euro bei der Commerzbank und 150.000 Euro bei der Dresdner Bank, jeweils auf Blankobasis. Aufgrund der Ankündigung der Bank, »wir wollen Sie als unseren Kunden noch stärker in den Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns stellen«, glaubte er, es werde alles wie gehabt weitergehen. Umso unangenehmer war der Hotelier überrascht, als er die Mitteilung erhielt, man würde im Hinblick auf die beiden Kontokorrentkredite gern ein persönliches Gespräch führen, da nach der Fusion eine Neubewertung des Gesamtengagements erforderlich sei. Josef Badstuber war nach wie vor ohne Argwohn und ging ohne Berater zu diesem Gespräch. Die Überraschung war groß, als ihm der Bankmitarbeiter eröffnete, man müsse nach der Fusion das Engagement als einen alleinigen Kontokorrentkredit, allerdings mit jetzt 350.000 Euro blanko betrachten. Dies könne nicht so belassen werden, es bestehe Bedarf zur Nachbesicherung und zwar in Höhe von mindestens 200.000 Euro. Der Hotelier stellte sich daraufhin zunächst die Frage, ob die neue Gesamtbank ein solches Verlangen überhaupt stellen darf und kann, da man ja als Kunde für solche Fusionen überhaupt nichts kann und es eigentlich Sache der Bank ist, die

Konsequenzen einer solchen unternehmerischen Veränderungen einzukalkulieren.

Das Verbot der Kündigung zur Unzeit

Grundsätzlich gilt gemäß den AGBs und der ausdrücklichen Regelung des Paragraphen 355 Abs. 3 HGB, dass das Kontokorrentverhältnis von beiden Seiten jederzeit noch während der Dauer einer Rechnungsperiode gesondert in einer angemessenen Zahlungsfrist gekündigt werden kann. Andererseits gilt aber auch hier der Grundsatz von »Treu und Glauben« und vor allem das Verbot der Kündigung zur Unzeit. Die Bank muss also einen weiten Zeitrahmen für eine Rückzahlung nach Kündigung einräumen. Ein solcher Zeitrahmen kann sich bei größeren Summen ab 100.000 Euro durchaus auf ein Jahr und mehr belaufen, weil ein Bankkunde es nicht zu vertreten hat, wenn Banken aus Eigeninteresse Fusionen und Änderungen zu Lasten der Kunden herbeiführen.

Aus dem Gesichtspunkt von »Treu und Glauben« kann sich sogar die Verpflichtung der Bank ergeben, auf die Nachbesicherung oder Kündigung zu verzichten, wenn die Kündigung unter Hinweis auf diese Krediterhöhung oder die dadurch geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse (nunmehr höherer Blankoanteil) gestützt wird. Weil dies wohl in den meisten Fällen zu einer unverschuldeten Liquiditätsproblematik führen würde, kann der Kunde bei einem solchen Ansinnen oder Anschreiben sofort schriftlich widersprechen und fordern, dass beide Engagements so wie bisher weitergeführt werden. Wird seitens der Bank diesem Verlangen nicht nachgekommen, sollte der Kunde unbedingt einen im Bankenrecht versierten Rechtsanwalt hinzuziehen und diesem die weitere Verhandlungs-

führung übertragen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass das Verhalten von Banken bei derartigen Fällen auch gegenüber langjährigen Kunden von Nachhaltigkeit bzw. Hartnäckigkeit geprägt sind, sodass viele Kunden aus Angst vor eventuellen Konsequenzen wie Kreditkündigung oder Kreditreduzierung sich nicht immer vollends widersetzen.

Bankfusionen bleiben an der Tagesordnung

Da solche Zusammenschlüsse in den vergangenen Jahren und in Zukunft auch in ländlichen Bereichen bei diversen Volks- und Raiffeisenbanken oder Stadt- und Kreissparkassen vorkommen, wird diese sehr wichtige Thematik für viele Unternehmer aus der Hotellerie weiterhin aktuell bleiben. Dies gilt umso mehr, da Großbanken sich immer öfter von Hotelengagements trennen und gerade die mittelständischen Betriebe in der Regel bei regionalen Banken unterkommen. Als oberstes Prinzip gilt: nicht verunsichern lassen und konsequent bleiben. Notfalls hilft auch eine Eingabe beim Ombudsmann für das Bankenwesen oder auch schon die entsprechende Androhung, den Sachverhalt beim Ombudsmann zur Prüfung vorzulegen. **TH**



Hilmar Pickartz M.A. (63)

ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Pickartz, die ihren Sitz in Berlin und Augsburg hat. Seine Schwerpunkte sind die Insolvenzvermeidung, die Unternehmenssanierung, das Bankenrecht, die Kreditabwicklung und die Abwicklung von Problemimmobilien. E-Mail: pickartz@kanzlei-pickartz.de